

■ LUCIA HERRMANN

Juristisches Wissen aus der Zelle

Spanische kommunistische Gefangene und der Deutungskonflikt über den franquistischen »Rechtsstaat« in den 1960er-Jahren

57

Anfang der 1960er-Jahre war das Franco-Regime sehr darum bemüht, das Image Spaniens als fröhliche Feriendestination, Wirtschaftswunder und stabiler Partner des Westens zu vermarkten.¹ Denn auf internationaler politischer Ebene hatte sich die Rolle Spaniens nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gewandelt: Seit 1955 war das Land Mitglied der Vereinten Nationen, wenige Jahre später trat es der OEEC (später OECD) bei und im Frühjahr 1962 wurde ein Antrag auf Assoziierung bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingereicht.² Der betont autark ausgerichtete Nationalkatholizismus der Nachkriegsjahre war einer Selbstdarstellung des Regimes gewichen, die erklärte, dass es sich in Spanien um einen fortschrittlichen »Rechtsstaat« [Estado de Derecho] handle.³

Der außenpolitischen Öffnungsversuche und der gewandelten Rhetorik zum Trotz ließ das Franco-Regime seit Mitte der 1950er-Jahre in zunehmendem Maße regimekritische Intellektuelle, StudentInnen und ArbeiterInnen verhaften. Allein zwischen 1956 und 1962 wurde im Land viermal der Ausnahmezustand ausgerufen.⁴ Im Frühjahr 1963 kam es im Ausland zu großen Protesten, als mit Julián Grimau García der letzte, wegen angeblicher Verbrechen aus der Zeit des Spanischen Bürgerkriegs (1936–1939) von einem Militärgericht Verurteilte, in Madrid hingerichtet wurde. Andere inhaftierte Regimegegner begannen sich vermehrt in Briefen an Gruppen und Organisationen im Ausland zu wenden, um die Umstände ihrer Inhaftierung publik zu machen und das Franco-Regime damit zu kritisieren.

Besonders öffentlichkeitswirksam tat dies eine Gruppe kommunistischer Häftlinge im Männergefängnis von Burgos, die sich selbst als »politische« Gefangene begriffen. Eine Stimme, die im Rahmen einer Amnestie-Kampagne außerhalb Spaniens zur Sprache kam, war jene des kommunistischen Anwalts Gregorio Ortiz Ricoll. Er wurde im Februar 1960 in Madrid verhaftet, wo er zunächst 30 Tage in Gewahrsam der Sicherheitspolizei verbrachte und nach eigenen Aussagen auch gefoltert wurde.⁵ Anschließend brachten ihn die spanischen

1 Nigel Townson, Introduction, in: ders. (Hg.), *Spain Transformed. The Late Franco Dictatorship*, London 2007, S. 1–29.

2 Vgl. Walther L. Bernecker, *Geschichte Spaniens im 20. Jahrhundert*, München 2010, S. 219–236; Victor Fernández Soriano, *Le fusil et l'olivier. Les droits de l'Homme en Europe face aux dictatures méditerranéennes (1949–1977)*, Brüssel 2015, S. 77–126.

3 Vgl. Nicolás Sesma Landrín, *Franquismo ¿Estado de Derecho? Notas sobre la renovación del lenguaje político de la dictadura durante los años 60*, in: *Pasado y Memoria. Revista de Historia Contemporánea* 5 (2006), S. 45–58.

4 Juan José del Águila, *El TOP. La represión de la libertad (1963–1977)*, Barcelona 2001, S. 32.

5 Gregorio Ortiz Ricoll, *Testimony of the Spanish Civil War and the Francoist Dictatorship*, University of California, San Diego 2008, <https://library.ucsd.edu/dc/object/bb2219493w> (letzter Zugriff 15.5.2019), Part 2, Min. 07:30–09:30.

Behörden in das Gefängnis der Hauptstadt, von wo sie ihn im Juli 1960 schließlich nach Burgos weiterverlegten. Dort sollte er die folgenden sechs Jahre verbringen. Als Sohn einer katholisch-konservativen Familie hatte der 1922 in Galizien geborene Ortiz Ricoll im Krieg noch auf Seiten der Aufständischen und späteren Franquisten gestanden. Während seines Jura-Studiums in Segovia hatte er sich dann mit RegimekritikerInnen angefreundet und war Mitglied der Spanischen Kommunistischen Partei [Partido Comunista de España (PCE)] geworden. Wegen der Publikation einer illegalen Zeitschrift wurde er 1948 zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, während derer sich seine politischen Überzeugungen im Austausch mit anderen kommunistischen Häftlingen festigten.⁶ Mitte der 1950er-Jahre zog er in die spanische Hauptstadt und war dort ab 1957, zusammen mit zwei weiteren Juristen, verantwortlich für den Aufbau einer kommunistischen Zelle innerhalb der Madrider Anwaltskammer.⁷ Dies entsprach der neuen Strategie der »nationalen Versöhnung«, im Rahmen derer der PCE über die Mitarbeit in Berufsverbänden und Gewerkschaften einen gesellschaftlichen und damit auch politischen Wandel herbeiführen wollte. Als Raum für die Opposition gewann die Madrider Anwaltskammer in besonderer Weise an Bedeutung.⁸

Mit dem Vorwurf der »Rechtswidrigkeit« [antijuridicidad] und der Forderung nach einem »echten Rechtsstaat« [auténtico Estado de derecho] schrieb sich Gregorio Ortiz Ricoll in einen bereits bestehenden Deutungskonflikt über die spanische Strafjustiz ein. Die Frage nach der Existenz von und dem Umgang mit »politischen« Gefangenen in Spanien war seit Ende der 1950er-Jahre mit den Debatten um die Beurteilung des Franco-Regimes, um die es im Folgenden gehen soll, neu befeuert worden. Im Zentrum des vorliegenden Beitrages stehen weniger die zeitgenössisch verhandelten, inhaltlichen Definitionen eines »Rechtsstaates« als vielmehr die Akteure, die sich an der Diskussion über die spanische Justiz beteiligten und die den »Rechtsstaat« als Argument hervorhoben.⁹

Zunächst wird es um die franquistische Hinwendung zum Konzept des »Rechtsstaates« in den 1950er-Jahren gehen und um die Art und Weise, wie sich diese gewandelte Selbstbeschreibung im Bereich des Gefängniswesens ausdrückte. Danach widmet sich der Beitrag einer spezifischen Form des Gefangenenprotests: Inhaftierte Anwälte nutzten ihr juristisches Wissen, um sich gegen den Umstand ihrer Haft zur Wehr zu setzen. Diese Protestform stellte, wie der Beitrag zeigt, eine doppelte Herausforderung für den von franquistischer Seite her behaupteten »Rechtsstaat« dar: Die Juristen, die ihre Gefangenschaft als Ausdruck für das

6 Ortiz Ricoll, Testimony, Part 1, Min. 14:00–24:00.

7 Claudia Cabrero/Irene Díaz/José G. Alén/Rubén Vega, Abogados contra el Franquismo. Memoria de un compromiso político, 1939–1977, Barcelona 2013, S. 50–63.

8 Ebd., S. 69–88; José Mario Barabino Ballesteros, Nueva reseña histórica del Ilustre Colegio de Abogados de Madrid, Valencia 2014, S. 54.

9 Aufgrund dieses Erkenntnisinteresses werden im Folgenden die Begriffe »Rechtsstaat«, »Estado de derecho«, »état de droit« und »rule of law« synonym verwendet, ohne dass auf die jeweiligen rechts- und ideengeschichtlichen Bedeutungen eingegangen wird. Zum spanischen Fall des »Estado de derecho« siehe Emilia Girón Reguera, Der Rechtsstaat in Spanien (Juridifizierung und Justizialisierung), in: Detlef Georgia Schulze/Sabine Berghahn/Frieder Otto Wolf (Hg.), Rechtsstaat statt Revolution, Verrechtlichung statt Demokratie? Transdisziplinäre Analysen zum deutschen und spanischen Weg in die Moderne. Die juristischen Konsequenzen, Münster 2010, S. 697–745. Clara Maier hat die sich wandelnde Konzeption des Rechtsstaates während des Franquismus untersucht und mit jener in Westdeutschland nach 1945 verglichen, vgl. Clara Maier, Gehegte Demokratie, Zur Idee des Rechtsstaats in Deutschland und Spanien, in: Mittelweg 36 27 (2018) 5, S. 33–59.

wahre Gesicht des Regimes betrachteten, schrieben sich in den besagten Deutungskonflikt über den Stand der franquistischen Strafjustiz außerhalb des Gefängnisses ein. In diversen Schreiben richteten sie sich gezielt an eine nationale und internationale Gemeinschaft von Fachkollegen, um sie für ihre Anliegen zu mobilisieren. Dabei wird ersichtlich, dass der besagte Deutungskonflikt um den franquistischen »Rechtsstaat« nicht auf Spanien beschränkt blieb, sondern auf transnationaler Ebene geführt wurde. Gleichzeitig versuchten Gregorio Ortiz Ricoll und seine Kollegen im Männergefängnis von Burgos, in ihrer Rolle als Rechtsexperten innerhalb des Gefängnisses, die Machtverhältnisse im Strafvollzug performativ zu ihren Gunsten zu verschieben. Der Beitrag schließt mit einer Diskussion der Möglichkeiten und Grenzen des vorgestellten Gefangenenprotests und stellt abschließend die Frage, wie dessen politische Wirkmacht für die sich als »rechtsstaatlich« gebende Diktatur zu bewerten ist.

Ein chamäleonhaftes Regime

Der Franquismus ist in der historischen Forschung unterschiedlich bewertet worden. Insbesondere die erinnerungspolitischen Debatten, die in Spanien seit einigen Jahren geführt werden, haben die Diskussion über die Qualifizierung des Franco-Regimes als politisches System neu befeuert. In Abgrenzung zur revisionistischen These, Francisco Francos Politik habe die heutige demokratische Ordnung in Spanien vorbereitet oder gar ermöglicht, hat die Historikerin Helen Graham jüngst daran erinnert, wie dezidiert undemokratisch ebendiese Politik war und über die Jahre hinweg auch geblieben sei.¹⁰ Anstatt das Franco-Regime einem übergeordneten, statischen Modelltyp zuzuordnen zu wollen und es beispielsweise als faschistisch, nationalkatholisch, entwicklungsconservativ oder gar vordemokratisch zu definieren, hat Walther Bernecker das Bild eines »chamäleonhaften Systemtypus« gewählt.¹¹ Ähnlich wie sich das Reptil an seine Umwelt anpasst, so Bernecker, habe das spanische Regime zwischen 1936/39 und 1977 auf wandelnde Bedingungen (außenpolitisch und wirtschaftlich) reagiert und habe nicht zuletzt dadurch über einen Zeitraum von knapp 40 Jahren an der Macht bleiben können.

Unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs stellte Spaniens Regierungsform einen gewissen Anachronismus dar. Durch einen gescheiterten Militärputsch und den späteren Sieg im Spanischen Bürgerkrieg hervorgegangen, galt die diktatorische Regierung in der neuen politischen Ordnung Westeuropas als Überbleibsel aus einer vergangenen Zeit.¹² Auf internationaler Ebene wurde Spanien dementsprechend zunächst isoliert. In der ersten Session der neu geschaffenen Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde festgehalten, dass das Land im Süden des Kontinents bis zu einem Regierungswechsel von der internationalen Zusammenarbeit ausgeschlossen werden sollte.¹³ Die internationale Position Spaniens sollte sich im Kontext des Kalten Kriegs jedoch bereits wenige Jahre später wandeln. Spanien

10 Helen Graham, *Writing Spain's Twentieth Century in(to) Europe*, in: dies. (Hg.), *Interrogating Francoism. History and Dictatorship in Twentieth-Century Spain*, London 2016, S. 1–24. Als ein Beispiel für die heute in spanischen Medien anzutreffende revisionistische These siehe Salvador Sostres, »Franco y Hitler«, in: ABC, 21.11.2016, https://www.abc.es/opinion/abci-franco-y-hitler-201611211000_noticia.html (letzter Zugriff 15.5.2019).

11 Vgl. Walther L. Bernecker, *Das Franco-Regime in Spanien. Der Streit um einen chamäleonhaften Systemtypus*, Frankfurt a. M. 2016.

12 Fernández Soriano, *Le fusil*, S. 79.

13 Resolutions and Decisions adopted by the General Assembly during its 1st session, Vol. II, Resolutions and Decisions, 23.10.–15.12.1946, Relations of Members of the United Nations with Spain,

wurde zu einem Partner des Westens, und Francos Regierungszeit entpuppte sich, entgegen anfänglicher Einschätzungen, als erstaunlich langlebig. Erst nach dem Tod des Diktators im November 1975 wurde ein politischer Systemwechsel möglich.

Als Teil der von Bernecker beschriebenen Anpassungsstrategie ist der ab dem Ende der 1950er-Jahre zunehmende Gebrauch einer Rhetorik zu sehen, die sich auf den »Rechtsstaat« [Estado de Derecho] bezog.¹⁴ Bezeichnenderweise erklärte sich Francisco Franco im April 1958 gegenüber einem Journalisten der konservativen französischen Zeitung *Le Figaro* zum überzeugten Demokraten. Das gegenwärtige Regime, so der spanische Regierungschef, könne nicht als »Diktatur« definiert werden, schließlich drücke sich in der Regierung nicht sein eigener Wille, sondern der Wille »des Volkes« aus, ganz im Sinne einer wahrhaften »Demokratie«.¹⁵ Als Spanien schließlich wenige Jahre später, im Februar 1962, bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Antrag auf Assoziierung einreichte, führten die spanischen Verantwortlichen neben geografischen und kulturellen Gründen auch das spanische Rechtssystem als einen Grund für eine Aufnahme auf, da es mit jenen anderer europäischer Staaten vergleichbar sei.¹⁶

Auch im Bereich des Gefängniswesens hinterließen die neue außenpolitische Positionierung und der Wandel im offiziellen Sprechen ihre Spuren. So ist auf den Kausalzusammenhang zwischen Spaniens UN-Beitritt im Jahr 1955 und dem Erlass eines neuen Gefängnisreglements 1956 hingewiesen worden.¹⁷ Dieses sollte zumindest vordergründig den 1955 im Rahmen der Internationalen Konferenz zur Verhinderung von Verbrechen erarbeiteten »Minimalregeln für die Behandlung von Häftlingen« entsprechen. Spaniens Gefängniswesen orientierte sich nun an den »Prinzipien der Strafwissenschaften [ciencia penitenciaria]«. Bemerkenswerterweise war auch die Kategorie der »Gefangenen aus politischen Gründen«, die im früheren Gefängnisreglement noch ausdrücklich genannt worden war, im neuen Reglement nicht mehr zu finden.¹⁸ Damit entsprach der Wortlaut den UN-»Minimalregeln«, die auch nicht zwischen »politischen« und »gewöhnlichen« Gefangenen unterschieden.

Ein Blick in die offiziellen Jahresberichte [Memorias] der spanischen Gefängnisdirektion [Dirección General de Prisiones], dem dem Justizministerium unterstellten Leitungsorgan des Gefängniswesens, zeigt außerdem, wie sich die Selbstdarstellung der Behörde zu Beginn der 1960er-Jahre veränderte: Der Ton und die Bebilderung wurden zunehmend technischer, reduzierter und einheitlicher. Waren im Jahresbericht von 1958 noch tanzende und Sport treibende Insassen in bunten Farben zu sehen, so zeigten die Berichte wenige Jahre später menschenleere Werkstätten, Klassenzimmer und Krankensäle.¹⁹ Die offizielle Darstellung wies verstärkt auf eine ausgebauten Infrastruktur hin, umrahmt wurden die Bilder von immer differenzierter aufgeschlüsseltem statistischem Zahlenmaterial. Das franquistische Ge-

12.12.1946, A/Res/39 (I), http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/PV.59 (letzter Zugriff 15.5.2019).

14 Vgl. Sesma Landrín, *Franquismo*.

15 »Le Figaro chez ceux qui mènent le monde. Le général Franco parle du Maghreb, de la démocratie et de l'Europe«, *Le Figaro*, 13.6.1958, S. 4–5, hier S. 5.

16 Fernández Soriano, *Le fusil*, S. 101.

17 Gutmaro Gómez Bravo/César Lorenzo Rubio, *Redención y represión en las cárceles de Franco*, in: Pedro Oliver Olmo (Hg.), *El siglo de los castigos, prisión y formas carcelarias en la España del siglo XX*, Barcelona 2013, S. 63–100, hier S. 83–84.

18 Ebd., S. 84.

19 Vgl. Ministerio de Justicia, *Dirección General de Prisiones, Memoria*, Madrid 1958 und Ministerio de Justicia, *Dirección General de Prisiones, Memoria*, Madrid 1966.

fängniswesen gab sich modern und international vernetzt. Internationale Fachdebatten über Strafvollzug und Kriminologie stellten eine immer wieder auftretende Referenz dar. An der zweiten Internationalen Konferenz zur Verhinderung von Verbrechen, die 1960 in London stattfand, nahm erstmals auch eine spanische Vertretung teil.²⁰ Selbstbewusst betonte die Gefängnisdirektion in diesen Jahren immer wieder, dass die Inhaftierungsrate in Spanien kontinuierlich sinke. Auch hierbei wurde der Blick ins Ausland argumentativ genutzt. So verkündete der Jahresbericht von 1963, dass Spanien mit insgesamt 11.395 Inhaftierten an zweiter Stelle der Länder mit der geringsten Zahl an Häftlingen stehe.²¹

In der Tat hatte sich im spanischen Strafvollzug seit dem Ende des Bürgerkriegs (1939) nicht nur auf diskursiver Ebene einiges getan. In den von Repression und Mangel geprägten 1940er-Jahren waren die spanischen Gefängnisse maßlos überfüllt gewesen.²² Viele Häftlinge waren während der Nachkriegsjahre aufgrund von mangelnder Hygiene, fehlender medizinischer Versorgung und Hunger ums Leben gekommen oder Opfer von Misshandlungen oder Erschießungen geworden. Ende der 1940er-Jahre begann die Zahl der Gefangenen langsam abzunehmen, aber erst 1956, also knapp 20 Jahre nach dem Beginn des Bürgerkriegs, erreichte sie wieder den Stand der Vorkriegszeit. Gleichzeitig wurden in der Nachkriegszeit neue Strafanstalten gebaut und die »prisiones habilitadas«, jene improvisierten Haftanstalten in Kasernen, Klöstern, Schulen oder Fabriken, in denen die immense Menge an Gefangenen in der Nachkriegszeit hatte aufgefangen werden sollen, wurden aufgelöst.²³

Ausgewählte Gäste aus dem Ausland wurden durch spanische Strafanstalten geführt, um die Modernisierungsbestrebungen des Franco-Regimes zu bestätigen. Als der in Madrid stationierte Schweizer Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in den Jahren 1959 und 1960 die Gefängnisse von Burgos, Valencia und Madrid besuchte, fällt ein durchgehend positives Urteil: »exemplarische Sauberkeit«, »exzellente sanitäre Anlagen« und »humane Behandlung der Häftlinge«.²⁴ Letztere hätten sich, so der IKRK-Delegierte, nicht über die Haftbedingungen beschwert, sondern sich am grundsätzlichen Umstand eines als willkürlich empfundenen Freiheitsentzugs gestört. Zwar wurden die Berichte des IKRK-Delegierten nicht veröffentlicht. Der Umstand, dass der ausländische Vertreter einer internationalen Organisation Zugang zu spanischen Gefängnissen erhielt, zeigt aber, dass die franquistischen Behörden ein Interesse daran hatten, ein gutes Bild von ihren Haftanstalten

20 »Second United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders. List of Participants«, 13.8.1960, S. 15, http://www.unodc.org/documents/congress//Previous_Congresses/2nd_Congress_1960/010_GEN.8.Rev.1_Revised_List_of_Participants.pdf (letzter Zugriff 15.5.2019). Bereits beim ersten dieser UN-Kongresse 1955 in Genf hatten spanische Juristen teilgenommen, damals allerdings noch als »Privatpersonen«, erst ab dem zweiten Kongress 1960 auch als offizielle Ländervertretung Spaniens, vgl. »First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders. List of participants«, 19.8.1955, S. 61, http://www.unodc.org/documents/congress//Previous_Congresses/1st_Congress_1955/006-ACONE.6.INF.3_List_of_Participants.pdf (letzter Zugriff 15.5.2019).

21 Z. B. Dirección General de Prisiones, Memoria 1960, S. 13.

22 Vgl. Gutmaro Gómez Bravo, *El Exilio Interior. Cárcel y represión en la España franquista, 1939–1950*, Madrid 2009.

23 Ebd.

24 Note pour le Comité International de la Croix Rouge, Concerne: Ma visite à la Prison Centrale de Burgos le 24 Août 1959, Madrid 14.12.1959, Archives du Comité International de la Croix-Rouge (ACICR), B AG 225 069-003, Rapports sur visites des Prisons, 13.8.1955–3.10.1960.

zu vermitteln.²⁵ Selbstredend entschieden die Behörden, welche Anstalten die ausländischen BesucherInnen zu Gesicht bekamen. Die vom IKRK-Delegierten gewünschten Gespräche mit Häftlingen unter vier Augen wurden ihm nicht gestattet.

Brief an die Anwälte

62

Die vom Franco-Regime benutzte Fortschrittsrhetorik blieb nicht unumstritten. Im Gegenteil machte sich das Regime mit seiner gewandelten Propaganda angreifbar, denn KritikerInnen im In- und Ausland begannen, sich explizit auf die offizielle Rhetorik zu berufen und das politische Handeln des Regimes an seiner Sprache zu messen. Ab 1959 geschah dies im Rahmen einer größer angelegten Kampagne für eine Amnestie der spanischen politischen Gefangenen, an der der PCE maßgeblich – wenn auch nur inoffiziell – beteiligt war. Während das Franco-Regime verkündete, dass es in Spanien keine »politischen« Gefangenen gebe, hatte diese Kampagne zum Ziel, das Gegenteil zu beweisen, indem sie in öffentlichen Berichten über die Schicksale von Häftlingen in spanischen Gefängnissen erklärte, warum diese als »politisch« anerkannt und freigelassen werden sollten.²⁶

Im Herbst 1964 erschien in Uruguay eine Broschüre mit dem Titel *La Justicia en la España de Franco*, die einen Brief von Gregorio Ortiz Ricoll aus dem Gefängnis von Burgos enthielt.²⁷ Das Jahr 1964 sollte, wenn es nach dem franquistischen Informations- und Tourismusminister Manuel Fraga Iribarne ging, im Zeichen der »25 Jahre des Friedens« stehen.²⁸ Der Krieg, der von offizieller Seite her lange als »Kreuzzug« interpretiert worden war, wurde in diesen Jahren zum tragischen »Bürgerkrieg« umgedeutet.²⁹ Während in Spanien mit Feierlichkeiten und Ausstellungen an das Ereignis erinnert wurde, verkündete die Broschüre auf der anderen Seite des Atlantiks allerdings, dass es sich bei den vorliegenden Ausführungen um einen unbekannt »Aspekt« dieses »sogenannten Friedens« handle.³⁰ Herausgegeben wurde die Schrift von einer uruguayischen Kommission, die eine nationale Konvention für die Freiheit Spaniens plante. Die Kommission war eine jener Gruppen, die sich seit Ende der 1950er-Jahre in Lateinamerika und in Westeuropa für eine Amnestie der »politischen« Gefangenen in Spanien einsetzten und die im Rahmen verschiedener Kampagnen Fälle politischer Repression unter dem Franco-Regime problematisierten.

Das knapp 16 Seiten umfassende Heft enthielt, so der Untertitel weiter, das »Zeugnis des Anwalts der Madrider Anwaltskammer, Dr. Gregorio Ortiz Ricoll, der im Gefängnis von Burgos eine Haftstrafe von 20 Jahren abbüßt, für sein Einstehen für berufliche Rechte, Recht und Gerechtigkeit [justicia]«. Es handelte sich um die Abschrift eines Briefs, den Ortiz

25 Dass der IKRK-Delegierte zum Zeitpunkt der Haftbesuche bereits seit einigen Jahren in Spanien lebte und mit dem Direktor des Gefängniswesens befreundet war, mag die Zugänglichkeit für ihn erleichtert haben, vgl. Catherine Rey-Schyr, *De Yalta à Dien Bien Phu. Histoire du Comité international de la Croix-Rouge, 1945–1955*, Genf 2007, S. 632.

26 Beispielsweise an einer »Westeuropäischen Konferenz«, die 1961 in Paris stattfand, vgl. *Conférence d'Europe occidentale pour l'amnistie aux emprisonnés et exilés politiques espagnols*, Amnistie, Paris 1961.

27 Comisión Uruguaya Pro Amnistía (Hg.), »La Justicia en la España de Franco: es un aspecto de los ›25 años de paz‹ de que blasona la dictadura«, [ohne Ortsangabe] 1964, Duke University, Perkins/Bostock Library, JC599.S6 O78 1964.

28 Bernecker, *Geschichte Spaniens*, S. 257.

29 Ebd., S. 257–260.

30 Comisión Uruguaya Pro Amnistía (Hg.), »La Justicia en la España de Franco«, S. 1.

Ricoll an den Präsidenten des Generalrats der Anwaltschaft geschrieben hatte und der hier, eingeführt durch ein Vorwort eines uruguayischen Parlamentariers, wiedergegeben wurde. Unter dem Titel »An die Juristen« erklärten die einführenden Worte, wie das Folgende zu lesen sei: Der Brief des »inhaftierten Anwalts« sei auch an seine »Kollegen in Spanien und der Welt« gerichtet. Alle »Rechtsexperten« [profesionales del derecho] wurden dazu aufgerufen, nach der Lektüre ihr juristisches Urteil über die Beschwerde »[i]hres spanischen Kollegen« kundzutun.³¹

Worum ging es bei diesem »Zeugnis« und warum wurden ausländische Juristen angehalten, sich damit zu befassen? Der inhaftierte Anwalt bezeichnete den Umstand seiner Inhaftierung als eine »tragische Situation«: Er sei auf Anordnung eines »rechtswidrig« [antijurídico] handelnden Regimes für Taten verhaftet worden, die keine Verbrechen darstellten. Um diese These zu belegen, zitierte er auf den folgenden Seiten franquistische Gesetzestexte, legte sie aus und erläuterte anhand von seinem und den Fällen anderer Häftlinge, dass sich die spanische Justiz nicht an ihre eigenen Rechtsgrundlagen halte. Die »politischen Gefangenen« seien deshalb, so seine Schlussfolgerung, »Opfer« einer Art von »Geiselnahme« [secuestro]. Dabei wechselte der Autor im Laufe seiner Ausführungen zweimal seine Sprecherposition. Während er seinen Brief als »Mitglied der Madrider Anwaltskammer« begann, sprach er im Mittelteil des Texts im Namen der »politischen Gefangenen«, um abschließend wieder mit »Gregorio Ortiz Ricoll, Abogado del Ilustre Colegio de Madrid« zu unterzeichnen. Auf diese doppelte Rolle des Autors wird noch zurückzukommen sein.

Ganz besonders hob Ortiz Ricoll einen Fall hervor, der sich nicht um einen Gefangenen in Burgos drehte, sondern um die Machenschaften des franquistischen Militärs Manuel Fernández Martín. Dieser hatte in seiner Funktion unter anderem an einer Reihe von Verfahren gegen Ortiz selbst und andere Häftlinge in Burgos mitgewirkt. Die Gefangenen in Burgos hatten von einem brenzlichen Detail aus der Biografie Fernández Martíns erfahren, das ihn in seiner Rolle als Mitglied der Militärgerichte delegitimierte: Er verfügte über kein abgeschlossenes Jura-Studium.³²

Diesen Umstand prangerte Ortiz Ricoll in seinem Brief an die spanische Anwaltschaft ganz besonders an. Im letzten Abschnitt appellierte er an die professionelle Verantwortung der Anwälte für das Wiederherstellen eines »echten Rechtsstaates« [auténtico Estado de derecho] in Spanien.³³ Ihnen komme, so Ortiz, beim Schutz der Rechtmäßigkeit und bei der Einhaltung des Rechts eine besondere Aufgabe zu. Es liege deshalb an ihnen, sich nicht nur beruflich, sondern auch politisch für den Erlass einer Generalamnestie einzusetzen, um der bestehenden »politischen Repression« und der »widerrechtlichen Verurteilung« vieler in Spanien ein Ende zu setzen. Erst mit einer Amnestie, so sein Argument, könne ein »authentischer Rechtsstaat« in Spanien wiederhergestellt werden.

Das Schreiben ließ keinen Zweifel daran, dass der franquistische Staat nicht nur seine eigenen Gesetze missachte, sondern auch juristisch inkompetent und damit »verbrecherisch« handle. Der franquistische Staat wurde folglich nicht als Teil einer westlichen, demokrati-

31 Luis Hierro Gambardella, »A los Juristas«, in: Comisión Uruguaya Pro Amnistía (Hg.), »La Justicia en la España de Franco«, S. 3.

32 Francisco Sánchez Ruano, El »caso« Grimau y su repercusión en los medios de comunicación y literarios, in: Manuel L. Abellán (Hg.), Medio siglo de cultura (1939–1989), 1990 (Diálogos hispánicos de Amsterdam; 9), S. 237–262, hier S. 252–255.

33 Comisión Uruguaya Pro Amnistía (Hg.), »La Justicia en la España de Franco«, S. 15–16.

schen Ordnung angesehen, sondern widersprach nach Meinung des inhaftierten Anwalts den »Grundprinzipien jeder zivilisierten Gesellschaft«.³⁴

Francos umstrittener »Rechtsstaat«

64

Gregorio Ortiz Ricoll schrieb sich in einen bereits bestehenden Deutungskonflikt über die spanische Strafjustiz ein, der längst über die spanischen Landesgrenzen hinweg geführt wurde. Im Kontext der spanischen Annäherungsbestrebungen an europäische Institutionen hatte die deutsche SPD-Abgeordnete Annemarie Renger dem Europarat im November 1961 einen Bericht über das Franco-Regime vorgelegt.³⁵ Darin war sie zu dem eindeutigen Schluss gekommen, dass die bestehende politische Struktur des spanischen Staates nicht mit den Prinzipien von Demokratie und Freiheit des Europarats vereinbar sei.³⁶ Eine der abschließenden Empfehlungen des Renger-Berichts lautete, die Situation der »politischen Gefangenen« in Spanien genauer zu untersuchen, wofür sie die Internationale Juristenkommission (International Commission of Jurists, ICJ) als geeignetes Organ vorschlug. Die ICJ war in dieser Zeit eine relativ junge, aber bereits angesehene Organisation, die sich als internationaler Zusammenschluss von Juristen verstand und die eigene Aufgabe in der Verbreitung und Förderung der »rule of law« sah.³⁷

Aus der Frage nach den »politischen Gefangenen« in Spanien entstand wenig später eine Gesamtbeurteilung des spanischen »Rechtsstaates«: Im Dezember 1962 erschien der ausführliche ICJ-Bericht *Spain and the Rule of Law*.³⁸ Darin entlarvte die Kommission die franquistische Propaganda anhand einer Studie der spanischen Rechtslage und -praxis. Die internationalen Juristen kritisierten die Machtkonzentration in der Person des Regierungschefs – die jeder Form von demokratischer Legitimation entbehre – und sie beklagten die verbreitete Anwendung von Militärgerichtsbarkeit, bei der die Verfahrensrechte von Angeklagten und die Handlungsmöglichkeiten von zivilen Anwälten massiv eingeschränkt würden. Besondere Aufmerksamkeit schenkte die ICJ in ihrem Bericht den Gesetzen zur »Verteidigung des Regimes« und der strafrechtlichen Verfolgung von »politischen Vergehen«.³⁹ Dabei kam die ICJ zum Schluss: »It is hardly possible to find a single form of opposition activity which is not threatened by legal sanctions.«⁴⁰

Die ICJ hatte bereits seit einigen Jahren Kontakte zu spanischen Anwälten gepflegt und war mit der Situation in Spanien vertraut. Das Informationsbulletin der ICJ hatte Ende der

34 Ebd., S. 5.

35 Fernández Soriano, *Le fusil*, S. 104–107.

36 Assemblée consultative. Commission des nations non représentées. La situation politique en Espagne. Rapport révisé présenté à la Commission par Mme Renger, Rapporteur, Confidential AS/NR (13) 14 Rev. Strasbourg: Conseil de l'Europe, 25.10.1961. Archives du Conseil de l'Europe, Strasbourg, PACECOM 019280, https://www.cvce.eu/collections/unit-content/-/unit/df06517b-babc-451d-baf6-a2d4b19c1c88/44973075-28d2-4184-a8f8-768982364e47/Resources/#e397f53f-0cb3-4664-bdd4-85a1949e8f3c_fr&overlay (letzter Zugriff 15.5.2019).

37 Howard B. Tolley Jr., *The International Commission of Jurists*, Global Advocates for Human Rights, Philadelphia 1994; Viviane Bose, *The Role of the International Commission of Jurists in the Promotion of World Peace*, in: *World Affairs* 127 (1964) 3, S. 153–158.

38 International Commission of Jurists, *Spain and the Rule of Law*, Genf 1962.

39 Ebd., S. 60–81.

40 Ebd., S. 84.

1950er-Jahre über eine Debatte innerhalb der spanischen Anwaltschaft berichtet, die sich um schwierige Arbeitsbedingungen drehte.⁴¹ Voller Optimismus war damals verkündet worden:

»Recent developments in Spain show that the legal profession is coming out of a long period of lethargy and is demanding those rights that the Rule of Law guarantees to the members of the Bar. Lawyers the world over follow with great interest and sympathy this evolution which may, it is hoped, bring about far-reaching modifications of the general situation in Spain.«⁴²

Diese Beobachtung bezog sich auf Diskussionen innerhalb der Madrider Anwaltskammer, der zu dieser Zeit auch Gregorio Ortiz Ricoll angehörte.

Die von der ICJ bereits Ende der 1950er-Jahre beschriebenen Debatten sind deshalb erwähnenswert, weil daran nicht nur linke Anwälte wie Ortiz Ricoll beteiligt waren und weil sie kein punktuell Phänomen darstellten, sondern in den 1960er-Jahren weitergeführt wurden. So äußerten sich in dieser Zeit auch spanische Juristen, die sich als Teil einer moderaten Opposition verstanden. Der ehemalige Bildungsminister Francos, Joaquín Ruiz-Giménez, veröffentlichte etwa in der 1963 von ihm mitgegründeten Zeitschrift *Cuadernos para el Diálogo* mehrere Beiträge zu Themen wie Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, in denen es auch darum ging, das Handeln des Regimes an seinen formalen Gesetzen zu messen.⁴³ Und im selben Jahr erschien in der Zeitschrift des von staatlicher Seite unterstützten *Instituto de Estudios Políticos* ein Artikel von einem Kollegen von Ruiz-Giménez, dem spanischen Juristen Elias Díaz, in dem er durchaus kritisch erklärte, dass nicht jeder Staat automatisch ein »Rechtsstaat« sei.⁴⁴

Wie begrenzt der von Franco behauptete »Rechtsstaat« war, wurde indes nicht nur in Fachkreisen verhandelt. Nachdem im Frühjahr 1962 in der nordspanischen Region Asturias Minenarbeiter in einen großen Streik traten, reagierte das Regime wenig zimperlich und erließ einen Ausnahmezustand, um gegen die Streikenden vorzugehen. Ein weiterer Ausnahmezustand wurde bereits im Sommer 1962 ausgerufen, um mehrere Vertreter der Opposition unter Hausarrest zu stellen. Sie hatten sich im Juni 1962 zu gemeinsamen Gesprächen in München getroffen – die Kommunisten waren nur inoffiziell vertreten –, was die franquistische Propaganda als eine »internationale Verschwörung gegen Spanien« wertete.⁴⁵ Schließlich riefen im Folgejahr drei Todesurteile heftige Proteste im Ausland hervor: Im April 1963 wurde in Madrid der bereits erwähnte Kommunist Julián Grimau García wegen angeblicher Verbrechen aus der Zeit des Spanischen Bürgerkriegs verurteilt; wenige Monate später traf es die beiden Anarchisten Joaquín Granados und Enrique Delgado. Alle drei Urteile wurden von spanischen Militärgerichten in Schnellverfahren gefällt und kurze Zeit später vollstreckt.

Die Proteste im Ausland konnten die Todesurteile nicht verhindern. Allerdings ist in der Forschung darauf hingewiesen worden, dass die Sorge um das durch die Kritik an der Mili-

41 »Bar Activities in Spain«, in: Bulletin of the International Commission of Jurists 9 (1959), S. 26–30.

42 Ebd., S. 29.

43 Javier Muñoz Soro, *Cuadernos para el Diálogo (1963–1976). Una historia cultural del segundo franquismo*, Madrid 2006, S. 109–126.

44 Elias Díaz, *Teoría General del Estado de Derecho*, in: *Revista de Estudios Políticos* 131 (1963), S. 21–48.

45 Zum Treffen in München siehe Fernández Soriano, *Le fusil*, S. 110–127.

tärgerichtsbarkeit getrübt Image des Regimes im Ausland mit dazu beitrug, ein neues Gerichtsorgan in Spanien zu schaffen.⁴⁶ Im Dezember 1963 wurde ein entsprechendes Gesetz zur Legitimierung eines neuen »Gerichts für öffentliche Ordnung« [Juzgado y Tribunal de Orden Público (TOP)] verabschiedet, das von nun an Fälle beurteilen sollte, in denen es um die »innere Sicherheit des Staates« ging.⁴⁷ Im Gegensatz zu den bis dahin vorherrschenden Militärgerichten, sollte es Angeklagten vor dem TOP nun möglich sein, sich von zivilen AnwältInnen verteidigen zu lassen.

Keine »gewöhnlichen« Gefangenen

66

Kurz nach dem Erlass des Gesetzes zur Schaffung des TOP meldeten sich kritische Stimmen aus dem Männergefängnis von Burgos zu Wort. Unter dem Titel *25 Jahre Rechtswidrigkeit in Spanien* [25 Años de Antijuricidad en España] verurteilte ein Text, der als Broschüre in Umlauf gebracht wurde, das »illegale« Verhalten des Franco-Regimes.⁴⁸ Mit dem Vorwurf der »Rechtswidrigkeit« und der Forderung einer »Amnestie für die politischen Gefangenen« enthielt das Schreiben sehr ähnliche Argumente, wie sie später bei Ortiz Ricoll in seinem Brief an die Anwälte auftauchen sollten. Die Amnestie-Forderung wurde mit Fragen des Rechts verknüpft und so lautete die abschließende Losung in der Broschüre: »Amnestie und Legalität. Legalität durch Amnestie.«⁴⁹

Die argumentative Übereinstimmung zwischen den beiden Broschüren aus dem Jahr 1964 ist nicht verwunderlich, schließlich verstand sich Gregorio Ortiz Ricoll als Teil eines Kollektivs der »politischen Gefangenen in Burgos« und beteiligte sich als solcher auch an den von dieser Gruppe initiierten Kampagnen. Diese Kollektivbezeichnung war bewusst gewählt und entsprach einer politischen Forderung, welche die kommunistischen Gefangenen seit mehreren Jahren an die Gefängnisdirektion in Burgos gerichtet hatten. Sie forderten die Anerkennung eines besonderen Status als »politische Gefangene«.

Im Interview mit dem *Figaro* hatte der selbsterklärte Demokrat Francisco Franco 1958 nämlich auch behauptet, dass es in spanischen Gefängnissen lediglich Häftlinge »des gewöhnlichen [Straf-]Rechts« [du droit commun] gebe.⁵⁰ Jeder, so Franco, der sich in Haft befinde, habe ein Verbrechen begangen. Diese Darstellung entsprach einer Definition von Verbrechen, die dem Selbstverständnis inhaftierter RegimekritikerInnen freilich zuwiderlief. Mit dem Verweis auf die »politische« Natur ihrer Inhaftierung versuchten sie sich gegen eine Kriminalisierung ihres Handelns zu wehren. Wenn Ortiz Ricoll erklärte, dass er kein Verbrechen begangen habe, ist diese Äußerung im Rahmen eines Kampfes um Anerkennung als »politischer Gefangener« zu sehen, der von den Inhaftierten in Burgos geführt wurde.

46 Gemäß Juan José del Águila war die Schaffung des TOP eine Reaktion auf die Proteste rund um den Fall Julián Grimaú García. Del Águila argumentiert sogar, dass ein Vorprojekt für das neue Gericht bereits vor der Hinrichtung Grimaús innerhalb der spanischen Regierung diskutiert wurde, vgl. del Águila, *El TOP*, S. 75–140.

47 Dieser Tatbestand wurde im »Gesetz über die öffentliche Ordnung«, auf das sich das neue Gerichtsorgan stützte, äußerst breit definiert und umfasste unter anderem auch »Versammlungen, Demonstrationen und Streiks« sowie das »Verbreiten von Falschnachrichten«, vgl. Decreto 1794/1960, 21.9.1960, Boletín Oficial del Estado, Núm. 231.

48 »25 años de antijuricidad en la España de Franco«, Januar 1964, Archivo Histórico del Partido Comunista de España (AHPCE), Represión franquista, Solidaridad, Informes, caja 45/3.

49 Ebd.

50 »Le Figaro chez ceux qui mènent le monde«, S. 5.

Die Selbstbezeichnung »politischer Gefangener« zielte auf eine Entkriminalisierung, indem sie eine Differenz zu »gewöhnlichen« Häftlingen manifestierte. Interessant ist in diesem Zusammenhang das grundsätzliche Verständnis, das Ortiz Ricoll in seinem Brief für Disziplin und Ordnung innerhalb der Gefängnismauern aufbrachte. Er kritisierte nämlich weder die Strafanstalt noch das Haftregime als solche. Und auch die Notwendigkeit von disziplinierenden Maßnahmen gegenüber »gewöhnlichen Gefangenen« stellte er nicht infrage. Er lehnte lediglich die Anwendung solcher Maßnahmen auf »politische Gefangene« ab. Bei Häftlingen »des gewöhnlichen [Straf-]Rechts« [del derecho común], so Ortiz, gehe es darum, sie so umzuerziehen, dass sie sich wieder in das soziale Leben eingliedern ließen. Die »politischen Gefangenen« verfügten aus seiner Perspektive jedoch über ein anderes »Bewusstsein« und hatten solche Maßnahmen nicht nötig.⁵¹ Die Inanspruchnahme eines gesonderten Status erlaubte inhaftierten RegimekritikerInnen die Artikulation einer Unrechtserfahrung und diente der Vergewisserung der eigenen Identität im Gefängnis.⁵² Schließlich stellte die Differenzierung zwischen »politischen« und »gewöhnlichen« Häftlingen eine von der Staatsgewalt gesetzte Grenze zwischen Recht und Verbrechen infrage.⁵³

Freilich waren es nicht nur kommunistische Insassen, die in Burgos einen Status als »politische Gefangene« einforderten. Die hier vereinfachend als inhaftierte Regimekritiker bezeichnete Gruppe war durchaus heterogen und setzte sich aus Personen unterschiedlicher beruflicher, sozialer und politischer Zugehörigkeit zusammen. Doch die Kommunisten stellten die größte Gruppe dar, und sie waren es, welche die Bezeichnung der »politischen Gefangenen aus Burgos« am offensivsten propagandistisch zu nutzen wussten. Ortiz Ricolls Schreiben im Namen der »politischen Gefangenen« ist als Identifikation mit diesem Kollektiv zu verstehen. Die »politischen Gefangenen« wurden nicht als Einzelpersonen, sondern im Plural gedacht. Vor dem Hintergrund einer offiziellen Rhetorik, die keine Kategorie des »politischen Gefangenen« anerkannte, meldeten sich die kommunistischen Gefangenen immer wieder zu Wort, um ihre Existenz zu behaupten.

Das Gefängnis von Burgos spielte aufgrund der starken Präsenz der Kommunisten Anfang und Mitte der 1960er-Jahre eine besondere Rolle für die landesweiten Gefangenenproteste der zu dieser Zeit einflussreichsten Oppositionspartei. Der PCE hatte hier organisatorische Strukturen aufgebaut, die Marcos Ana, der bis 1961 in Burgos inhaftiert war, später als eine Art »Staat im Staat« bezeichnete.⁵⁴ Die Häftlinge unterstützten sich gegenseitig in sogenann-

51 Comisión Uruguaya Pro Amnistía (Hg.), »La Justicia en la España de Franco«, S. 14.

52 Hier orientiere ich mich an Cornelia Vismanns Überlegungen zu Menschenrechten und der Artikulation von Unrechtserfahrungen, siehe Cornelia Vismann, Das Recht erklären, in: Kritische Justiz 29 (1996) 3, S. 321–335.

53 Im Gefängnisalltag scheint diese Trennung zwischen »gewöhnlichen« und »politischen« Gefangenen allerdings nicht immer so eindeutig gewesen zu sein, beziehungsweise gab es weitere Unterscheidungen auch unter Gefangenen, die sich als »politisch« verstanden, aber unterschiedlichen Parteien angehörten. So hielt der Journalist Luciano Rincón in einem Bericht über seinen Gefängnisaufenthalt in Burgos fest, dass es unter den »Delinquenten« auch einige Personen gebe, die nicht als eigentliche »Delinquenten« angesehen werden könnten und sich deshalb im Umfeld der »Politischen« aufhielten, vgl. Luís Ramírez [Luciano Rincón], Nuestros primeros 25 años, Barcelona 2011, S. 295 (Original: Paris 1964).

54 Marcos Ana, Decidme cómo es un árbol. Memoria de la prisión y la vida, Madrid 2007, S. 164; zur Bedeutung und Dynamik von Gefangenen-»Kommunen« siehe Padraic Kenney, Dance in Chains. Political Imprisonment in the Mordern World, New York 2017, S. 144–173.

ten Kommunen und nutzten ihre Zeit hinter Gittern, um sich (politisch) weiterzubilden. Das Gefängnis ist deshalb auch als »Universität von Burgos« bezeichnet worden.⁵⁵

Die Organisation wirkte nicht nur nach innen, sondern auch nach außen, über die Gefängnismauern hinweg. So hatte die Partei im Laufe der Jahre bereits im spanischen Untergrund und im Exil Kommunikationswege aufgebaut und stand in mehr oder weniger regem Kontakt mit ihren Gefangenen. Eine entscheidende Rolle spielten dabei die Familien – insbesondere die weiblichen Angehörigen – und die Anwälte der Häftlinge.⁵⁶ Über diese Kontakte war die Gruppe der kommunistischen Gefangenen auch mit dem Ausland vernetzt. Bereits in den 1950er-Jahren schrieben sie unter dem Kollektivnamen der »politischen Gefangenen aus Burgos« immer wieder Briefe an internationale Organisationen, wie das IKRK oder die Vereinten Nationen, um die eigene Situation der Inhaftierung und das politische Regime in Spanien zu kritisieren. Diese Briefe waren einer der Gründe, weshalb das IKRK seinen in Madrid stationierten Delegierten aufforderte, die spanischen Gefängnisse zu besuchen, und weshalb die Vorgesetzten in Genf der daraus resultierenden optimistischen Einschätzung nicht ganz trauen wollten.⁵⁷

Wie die bereits erwähnte uruguayische Broschüre zeigt, zirkulierten Texte von spanischen Gefangenen über geografische Grenzen hinweg – und wurden zum Teil auch in verschiedene Sprachen übersetzt. Dabei setzte die von den Kommunisten organisierte antifranquistische Propaganda auch andere mediale Formate ein. So wurden Bilder des zeitgleich mit Ortiz Ricoll in Burgos inhaftierten Malers Augustín Ibarrola, in denen er seinen Haftalltag dokumentierte, in Ausstellungen in London, Amsterdam und Zürich gezeigt.

Ein besonders einflussreiches Beispiel medialer Vermittlung ist das Radioprogramm *Antena de Burgos*. Zwischen 1963 und 1966 wurde hier die »Stimme« der »politischen Gefangenen in Burgos« hörbar: Von Gefangenen im Gefängnis geschriebene Skripte für eine eigene Sendung wurden nach Bukarest geschickt, wo sie über den Radiosender der Spanischen Kommunistischen Partei *Radio España Independiente* aufgenommen und gesendet wurden.⁵⁸ Das Programm von *Antena de Burgos* lief also im gleichen Zeitraum, in dem auch Ortiz Ricolls Brief an die spanische Anwaltschaft publiziert wurde. Und so überrascht es nicht, dass das Motiv der »Rechtswidrigkeit« und der Fall des Militärs Fernández Martín Eingang in die Sendungen des transnational produzierten Gefängnisradios fand. Eines der überlieferten Skripte – ein dünner Papierzettel, kaum breiter als eine Handfläche und dicht beschrieben – inszeniert ein »Gespräch«, in dem sich »politisch inhaftierte Journalisten« [periodistas presos políticos] mit »politisch inhaftierten Anwälten« [abogados presos políticos] unterhalten.⁵⁹ Als einer der Anwälte erklärt darin die Stimme »Ortiz« den ZuhörerInnen, dass ein »Estado de derecho« nicht aus beliebigen Rechtstexten, sondern aus »legitimen Gesetzen« bestehe, die frei und aus dem »Willen des Volkes« abgeleitet würden.⁶⁰

55 Norberto Ibáñez Ortega/José Antonio Pérez Pérez, Ormazabal. Biografía de un comunista vasco (1910–1982), S. 251–285; Ana, Decidme cómo, S. 164.

56 Vgl. Irene Abad Buil, En las puertas de prisión. De la solidaridad a la concienciación política de las mujeres de los presos, Barcelona 2012.

57 Rey-Schyr, De Yalta, S. 633–634.

58 Luís Zaragoza Fernández, Radio Pirenaica. La voz de la esperanza antifranquista, Madrid 2008, S. 199–214.

59 »Encuentro en la prisión celular de Burgos, Año 1965«, AHPCE, Represión Franquista, Antena de Burgos en colaboración con R.E.I., 1965, Caja 161/1.

60 Ebd.

Inhaftierte Rechtsexperten

Ortiz Ricolls Brief war also eingebettet in eine übergeordnete Kommunikationsstrategie des PCE, in der es darum ging, die inhaftierten Oppositionellen als »politische Gefangene« im Ausland hörbar und sichtbar zu machen, um auf diese Weise Kritik am Franco-Regime zu artikulieren. Der glaubwürdige Verweis auf die rechtsstaatlichen Mängel im franquistischen Spanien war jedoch nur möglich, weil bestimmte Personen wie Gregorio Ortiz Ricoll in Burgos inhaftiert waren. Denn auch wenn dieser sich als Angehöriger der »politischen Gefangenen« definierte, so unterschied er sich doch in einem wichtigen Aspekt von den übrigen kommunistischen Insassen: Er war ausgebildeter Jurist. Als solcher verfügte er über drei entscheidende Dinge: über Kenntnisse des spanischen Rechtswesens, Kontakte zu spanischen Anwälten und über eine Sprecherposition, die es ihm erlaubte, sich an die offiziellen Vertreter seiner Zunft zu wenden. Als Mitglied der Madrider Anwaltskammer befand er sich in einer Position, aus der er aufgrund seiner beruflichen Qualifikation Aussagen über die rechtliche Situation im Gefängnis treffen und sich unter seinen Kollegen Gehör verschaffen konnte.

Ihre juristische Fachkenntnis nutzten inhaftierte AnwaltInnen im Gefängnis, um ihre Rechte durchzusetzen und um den Gefängnisbehörden auf Augenhöhe zu begegnen. In Burgos war Ortiz Ricoll Teil einer »juristischen Kommission«. Sie beriet andere Mitglieder aus der »Kommune« in rechtlichen Fragen, schrieb Anträge auf Haftreduktion oder für eine frühzeitige Entlassung auf Bewährung. Ortiz Ricoll erklärte in einem Interview aus dem Jahr 2008, dass sein juristisches Wissen und seine Stellung als Anwalt es ihm erlaubt hätten, rechtliche Schlupflöcher zu nutzen. Er habe Rekurse gegen die Gefängnisbehörden und die Militärjustiz eingeleitet, wenn Kameraden die gesetzlich garantierte Freilassung auf Bewährung [libertad condicional] nicht gewährt wurde. Einige Male sei er damit auch erfolgreich gewesen, so Ortiz.⁶¹ Außerdem setzten die Gefangenen 1963 mit Verweis auf das seit 1956 bestehende spanische Gefängnisreglement durch, dass sie nicht mehr an der obligatorischen katholischen Messe teilnehmen mussten.

Seine berufliche Stellung verlieh Ortiz Ricoll außerdem eine privilegierte Position in Gesprächen mit der Gefängnisverwaltung. Als er gemeinsam mit anderen Häftlingen im Frühjahr 1960 im Madrider Gefängnis von Carabanchel aus Protest gegen die Misshandlung eines Mithäftlings in den Hungerstreik trat, war es Ortiz Ricoll, der mit dem Gefängnisdirektor sprach. Als Anwalt, für den sich der Dekan der Madrider Anwaltskammer eingesetzt hatte, habe er vom Gefängnisdirektor eine gewisse »Wertschätzung« [cierta estima] erfahren.⁶²

Ein weiteres Beispiel dafür, wie über Ortiz Ricolls berufliche Beziehungen Informationen ins Gefängnis flossen, ist der bereits erwähnte Fall des Manuel Fernández Martín, an dem Ortiz Ricoll in seinem Schreiben an die spanische Anwaltschaft das »verbrecherische« Handeln des Franco-Regimes aufzuzeigen versuchte.⁶³ Den ersten Hinweis auf ein Fehlverhalten Fernández Martíns hatten die Gefangenen in Burgos nämlich nicht selbst gefunden. Er war ihnen vom Anwalt Antonio Cases zugespielt worden, der an seinen Kollegen Ortiz Ricoll geschrieben hatte. Letzterer gab den Brief an das lokale Komitee der Kommunistischen Partei im Gefängnis weiter. Eine Abschrift mitsamt Anweisungen über den Gebrauch des Dokuments und der darin enthaltenen Informationen ist im Archiv des PCE erhalten geblieben,

61 Ortiz Ricoll, Testimony, Part 2, ab Min. 17:00.

62 Ebd., Min. 14:40.

63 Comisión Uruguaya Pro Amnistía (Hg.), »La Justicia en la España de Franco«, S. 5.

was heute einen Einblick in die Hintergründe des Falls und die Überlegungen der Gefangenen dazu ermöglicht.⁶⁴

Im Brief beschrieb Cases zunächst, wie er auf den Fall gestoßen war und eröffnete dann, welche Möglichkeiten sich aus der gewonnenen Information ergeben könnten.⁶⁵ Cases hatte sich im Rahmen einer anderen Streitsache, an der Fernández Martín beteiligt gewesen war, über die seltsame Sprache in dessen Schriften gewundert und weitere Nachforschungen ange stellt.⁶⁶ Über seine Kontakte zu verschiedenen Anwaltskammern in Spanien hatte Cases herausgefunden, dass Fernández Martín nie ein Jura-Studium abgeschlossen hatte und deshalb nicht über den vor Militärgerichten verlangten Qualifikationsnachweis verfügte. Cases leitete daraus ab, dass die unter Mitwirken von Fernández Martín gefällten Entscheide ungültig seien und aufgehoben werden könnten. Für diese Forderung gebe es nun, so der Anwalt, eine rechtliche Grundlage. In der Hoffnung auf eine baldige Freilassung seines Kollegen verabschiedete er sich mit den Worten »qué la justicia respandecera«, auf dass die Gerechtigkeit siegen möge, und schrieb, dass er alle Dokumente an eine Anwaltskollegin von Ortiz Ricoll weiterleiten würde.⁶⁷

Der Hinweis von Cases war nicht nur deshalb brisant, weil Fernández Martín an öffentlichkeitswirksamen Verfahren wie jenem gegen den 1963 hingerichteten Kommunisten Julián Grimau beteiligt gewesen war. Darüber hinaus hatte er an der Ausarbeitung des Gesetzes zur Schaffung des TOP mitgewirkt, was Ortiz Ricoll in seinem späteren Brief hervorheben sollte. Aus den schriftlichen Anmerkungen an das Exekutivkomitee des PCE wird deutlich, dass die Gefangenen den von Antonio Cases aufgedeckten Sachverhalt zum Skandal machen wollten und große Hoffnungen in die mobilisierende Wirkung einer Kampagne setzten.⁶⁸ Ein Teil dieser Kampagne sollte gemäß den im Dokument ausgeführten Plänen der Kontakt mit der spanischen Anwaltschaft darstellen. Zusätzlich stellten die Gefangenen die Idee eines »internationalen Juristentribunals« in Aussicht, an dem auch namhafte Persönlichkeiten aus der spanischen Anwaltschaft teilnehmen sollten. Man sollte sich, so der Vorschlag, vor allem an jene Juristen wenden, die ein besonderes Interesse am »Estado de Derecho« hätten.⁶⁹ Die Gefangenen waren sich der propagandistischen Bedeutung einer Delegitimierung des von Franco behaupteten »Rechtsstaates« durchaus bewusst, wenn sie schrieben, dass es sich dabei um einen »äußerst heiklen Bereich« handle, an dem das Regime »womöglich am verletzlichsten« sei.⁷⁰

64 »Recibido de Burgos el 7 de junio de 1964. Urgente«, AHPCE, Represión franquista, Burgos, Caja 37/2.

65 Diese Geschichte gab Antonio Cases knapp 15 Jahre später auch noch einmal in einem Interview mit der spanischen Zeitschrift *Interviú* zu Papier; Julian Lago, »Caso Grimau: Fue un ›asesinato de Estado«, in: *Interviú* 163 (1979) 4, S. 13–16.

66 Ebd., S. 13–14.

67 María Luisa Suárez war in diesen Jahren eine der wenigen Frauen im Madrider Anwaltsbetrieb, auch sie engagierte sich für den PCE und nach Ortiz Ricolls Verhaftung hatte sie ihn in seiner verdeckten politischen Funktion in der Madrider Anwaltskammer abgelöst. An der 1961 in Paris stattfindenden »Westeuropäischen Amnestie-Konferenz« war sie als Teilnehmerin anwesend; Cabrero/Díaz/Alén/Vega, *Abogados*, S. 60; zur »Konferenz« siehe Fußnote 26.

68 »Recibido de Burgos el 7 de Junio de 1964«, S. 2.

69 Hier wurde namentlich auch der Herausgeber der *Cuadernos para el Diálogo*, Joaquín Ruiz-Giménez genannt, ebd.

70 »Recibido de Burgos el 7 de junio de 1964«, S. 2.

Auch für die folgenden Proteste rund um die Themen Rechtsstaatlichkeit und Rechtswidrigkeit wurde die Sprecherposition von Gregorio Ortiz Ricoll als Mitglied der Madrider Anwaltskammer mehrfach genutzt. Bei *Antena de Burgos* hieß es einleitend, dieser verfüge über ein »ausgesprochenes Prestige« [prestigio rotundo] in der Madrider Anwaltschaft.⁷¹ In der uruguayischen Broschüre wird diese Verknüpfung noch deutlicher sichtbar, denn hier wurde Ortiz Ricoll eben gerade nicht als »politischer Gefangener« vorgestellt, sondern als »Anwalt der Illustren Madrider [Anwalts-]Kammer« [abogado del Ilustre Colegio de Madrid]. Aus der Position des Anwalts war es ihm möglich, sich als Berufskollege an die übrigen Mitglieder der Kammer zu wenden. In seinem Brief bekannte sich Ortiz Ricoll zwar offen zum Ideal einer »demokratischen Gesellschaft«, wie sie der PCE vertrete.⁷² Weitere Angaben zu seiner Person oder über seine Aktivitäten für den PCE machte er allerdings nicht. Auch die »politischen Gefangenen« wurden in seiner Darstellung nicht als Kommunisten kenntlich gemacht. Sein Schreiben übte nur an vereinzelten Stellen explizit politische Kritik am Franco-Regime. Zentral waren keine partei-ideologischen Ausführungen, sondern eine juristische Argumentation.

71

Das Gefängnis als Möglichkeitsraum in der Diktatur

Der Protestbrief von Gregorio Ortiz Ricoll steht hier exemplarisch für eine bestimmte Form von Kritik, mit der eine Gruppe von kommunistischen Gefangenen aus Burgos die offizielle Rhetorik eines franquistischen »Rechtsstaates« Mitte der 1960er-Jahre gezielt hinterfragte, um sich gegen ihre Inhaftierung zu wehren. Das Franco-Regime war in dieser Zeit bemüht, als Partner in Westeuropa anerkannt zu werden, und strebte einen Wandel in seiner politischen Sprache an. Es war dieses »chamäleonhafte« Verhalten des Regimes, das die kommunistischen Gefangenen in Burgos gezielt ausnutzten, indem sie dem von offizieller Seite proklamierten »Rechtsstaat« Fälle von willkürlicher Machtausübung entgegenstellten. Ortiz Ricoll gehörte zu einer Gruppe von Anwälten, die ihr Wissen über das franquistische Recht instrumentell gegen das Handeln des Regimes anwandten.⁷³ Nach seiner Verhaftung führte er diese Praxis in gewisser Weise fort und paradoxerweise erlaubte es ihm der Umstand der Inhaftierung, der eigentliche Ausschluss, eine privilegierte Sprecherposition in der Debatte über die franquistische Strafjustiz einzunehmen: Er trat als Expertenzeuge auf. Ortiz Ricoll hatte nicht nur selbst Unrecht erfahren, er konnte es auch aus einer fachlichen Perspektive beurteilen und als solches benennen.

Über seine Kontakte zu KollegInnen fand ein Informationsaustausch über die Gefängnismauern und sogar über die Staatsgrenzen hinweg statt. In einer Zeit, in der die staatliche Deutungshoheit über die Bewertung des spanischen Rechtssystems von außen hinterfragt wurde, richteten sich die Protestschreiben gezielt an daran beteiligte internationale Organisationen, wie die Internationale Juristenkommission in Genf. Die Forderung eines »echten Rechtsstaates« in Spanien wurde sowohl an eine spanische als auch an eine internationale Gemeinschaft von Juristen adressiert.⁷⁴ In Spanien wiederum waren zunehmend breitere

71 »Encuentro en la prisión celular de Burgos, Año 1965«, S. 1, AHPCE, Represión franquista, Antena de Burgos en colaboración con R.E.I., 1965, Caja 161/1.

72 Comisión Uruguaya Pro Amnistía (Hg.), »La Justicia en la España de Franco«, S. 6.

73 Cabrero/Díaz/Alén/Vega, Abogados, S. 64–67.

74 Aus dem Jahr 1965 ist auch der Entwurf eines Briefs überliefert, der von Gregorio Ortiz Ricoll und seinem Anwaltskollegen im Gefängnis, Fernando Sagaseta, unterzeichnet und an die »Rechtsex-

Kreise von Anwälten an Fragen rund um den Stand des Rechts interessiert und äußerten sich kritisch dazu.

Der Protest des inhaftierten Anwalts und seiner Kollegen war vor diesem Hintergrund auf dreifache Art und Weise herausfordernd für das Franco-Regime. Zunächst weisen zwei staatlich unterstützte Publikationen darauf hin, dass sich das offizielle Spanien genötigt sah, sich öffentlich und auch im Ausland zu den Vorwürfen der Rechtswidrigkeit zu verhalten. Zwei Jahre nach dem ICJ-Bericht erschien 1964 ein dicker Band über den Stand der Rechtsstaatlichkeit in Spanien (zunächst auf Spanisch, später auch auf Französisch), der sich als »Replik auf den Bericht der Internationalen Juristenkommission« verstand.⁷⁵ Ausführlich wurde hier der Vorwurf der »politischen Justiz« gegenüber der ICJ erläutert und fehlende Fachkenntnis sowie mangelnde »Wissenschaftlichkeit« moniert. Neben der ausführlichen Studie, die in einem wissenschaftlich-nüchternen Ton und Format daherkam, erschien auch eine populärer gestaltete Version zum Thema Strafvollzug.⁷⁶ Es war ein schmales Buch, kürzer und flüssiger geschrieben und mit bunten Diagrammen illustriert. Diese Publikation, die 1965 auch in englischer Sprache erschien, wollte sich der ausländischen Berichterstattung über Spaniens Gefängnisse entgegenstellen:

»The reason for its publication is that many people of good faith, when reading the reports that frequently appear in the world press, are justifiably curious to know how much truth those accounts contain and what the real Spanish penal and penitentiary situation is. What penalties are inflicted in Spain? What actions are regarded as crimes? Are there political prisoners in the country, and if so, how many? How many executions take place? What are Spanish prisons like? How many people are in them, and what for?«⁷⁷

Die Stimmen von Gefangenen aus Burgos waren nicht die alleinige Ursache für diese Stellungnahme des Regimes, aber sie hatten entscheidenden Einfluss auf die hier genannten Berichte aus der »Weltpresse«. Bemerkenswert ist, dass das Justizministerium sich der Frage nach »politischen Gefangenen« 1963 nicht mehr verweigerte, wie noch einige Jahre zuvor, sondern um eine Erklärung und Relativierung des Themas bemüht war. Die Existenz von Gefangenen, die sich in der ausländischen Presse zu Wort meldeten und sich als »politisch« bezeichneten, konnte nicht mehr abgestritten, sondern nur noch relativiert oder delegitimiert werden.

Auch die Anschuldigungen gegen Manuel Fernández Martín stellten eine Herausforderung dar. Zwar reagierte das Franco-Regime nicht direkt und auch nicht öffentlich. In einem Brief an die Madrider Anwaltskammer beklagte sich Gregorio Ortiz Ricoll im März 1965 über den schleppenden Verlauf eines Verfahrens, das 1964 gegen Fernández Martín eingeleitet worden war, und äußerte sich skeptisch über das zu erwartende Urteil.⁷⁸ Ein Jahr später

perten der Welt« gerichtet ist, vgl. »A todos los profesionales del derecho del mundo«, 25.01.1965, AHPCE, Represión franquista, microfilms, jaq. 873.

75 [Ohne Autorenangabe], L'Espagne Etat de Droit, Réplique à un Rapport de la Commission Internationale de Juristes, Marid 1965; vgl. die Diskussion dieser Publikation bei Sesma Landrín, Franquismo, S. 53–57.

76 Ministerio de Justicia, Delitos, Penas y Prisiones en España, Madrid 1963.

77 Spanish Ministry of Justice: Crimes, Punishments and Prisons in Spain, Madrid 1965, S. 11.

78 »Al Ilustre Colegio de Abogados de Madrid«, 17. 3.1965, S. 2–3, AHPCE, Represión franquista, Burgos, Correspondencia, Caja 37/2.

wurde Fernández Martín zu einer anderthalbjährigen Haftstrafe verurteilt.⁷⁹ Jedoch sollte sich Ortiz Ricolls Befürchtung bewahrheiten: Die Beschwerdeschreiben der Gefangenen hatten nur Konsequenzen für den Beschuldigten, der geforderten Aufhebung der Urteile und der sofortigen Haftentlassung der Betroffenen in Burgos wurde nicht stattgegeben.

Schließlich scheinen Gefangene wie Ortiz Ricoll auch dazu beigetragen zu haben, dass sich Organisationen wie das IKRK und die Internationale Juristenkommission weiterhin für die Strafjustiz und die Situation in den Gefängnissen Spaniens interessierten. Die Briefe der »politischen Gefangenen von Burgos« veranlassten die Zentrale des IKRK in Genf, die positiven Berichte ihres Delegierten in Madrid zu hinterfragen. Im Sommer 1965 wussten die Gefangenen über den Aufenthalt von Mitgliedern der ICJ in Spanien Bescheid und drängten die Partei, dass »die Kameraden in Barcelona« – gemeint waren kommunistische Mitglieder der dortigen Anwaltskammer – Kontakt mit den ausländischen Juristen aufnehmen sollten.⁸⁰ Ob und wie diese Kontakte zustande kamen, ist nicht bekannt. Allerdings berichtete die ICJ in ihrem Nachrichtenbulletin sowohl 1965 als auch 1966 über rechtliche Entwicklungen in Spanien und schickte in den Folgejahren immer wieder Prozessbeobachter zu Gerichtsverfahren ins Land.⁸¹

Neben den Möglichkeiten zeigt das Beispiel von Gregorio Ortiz Ricoll jedoch auch die Grenzen des Gefangenenprotests auf. Zwar konnten sich die Gefangenen in der »Universität von Burgos« untereinander austauschen und voneinander lernen. Nichtsdestotrotz blieb auch dieser Raum ein Gefängnis, in dem die Häftlinge disziplinärer Ordnung und alltäglicher Formen von teils willkürlicher Machtausübung ausgesetzt waren. Immer wieder wurden Gefangene, die sich an Protestaktionen beteiligten, mit Isolationshaft bestraft oder die Besuchsrechte von Anwälten und Familienangehörigen eingeschränkt. Das von Ortiz Ricoll genutzte rechtliche »Schlupfloch«, um die Freilassung seiner Kollegen auf Bewährung einzufordern, wurde bald gestopft, indem die Gefängnisleitung die notwendigen Empfehlungen für das Verfahren nicht mehr ausstellte.⁸² Als konkrete Folge der Beschwerde gegen Manuel Fernández Martín wurden über 30 Gefangene in Burgos wegen »Beleidigung des Heeres« angeklagt – ein Verfahren, das auch Dank des Eingreifens mehrerer Anwaltskammern eingestellt wurde.⁸³

Eine weitere, wenn auch ganz anders geartete Einschränkung des Möglichkeitsraums ergab sich aus der Abhängigkeit der Häftlinge vom Funktionieren ihrer Beziehungen zur Außenwelt und damit insbesondere vom Handeln der Kommunistischen Partei. Alle Briefe und Anregungen konnten nur Wirkung entfalten, wenn sich Akteure außerhalb des Gefängnisses ihrer annahmen und sie verbreiteten. Dies scheint nicht immer so reibungslos funktioniert zu haben, wie es die zitierten Broschüren und das Radioprogramm *Antena de Burgos* nahelegen mögen. Das Verhältnis zwischen den kommunistischen Gefangenen und ihrer Partei war vielschichtig und nicht unproblematisch. Schließlich handelte es sich bei den Gefangenen um »gefallene« Kommunisten, die inhaftiert waren, weil ihre politische Aktion gescheitert

79 Sánchez Ruano, Grimau, S. 254.

80 »Ref. 307/62. (Cop. 17.08.65)«, S. 3, AHPCE, Represión franquista, Burgos, Correspondencia, Caja 37/2.

81 »Spain since our last Report«, in: Bulletin of the International Commission of Jurists 23 (1965), S. 25–34; »The New Freedom of Press Law«, in: Bulletin of the International Commission of Jurists 27 (1966), S. 36–44.

82 Ortiz Ricoll, Testimony, Part 2, ab Min. 16:00.

83 Sánchez Ruano spricht von 36, Ibáñez Ortega und Pérez Pérez von 38 Gefangenen; Sánchez Ruano, Grimau, S. 253–254; Ibáñez Ortega/Pérez Pérez, Ormazabal, S. 283–284.

war. Nach Jahren im Exil und im Untergrund gehörten Misstrauen, Disziplin und gegenseitige Kontrolle unter den Angehörigen derselben »Kommune« auch zum Haftalltag. Aus den überlieferten Gefängnisberichten geht hervor, dass sich die kommunistischen Gefangenen immer wieder von der Partei vernachlässigt fühlten. Sie äußerten Enttäuschung, wenn sie keine Antwort auf ihre Briefe oder zu wenig Informationen über Entwicklungen außerhalb des Gefängnisses erhielten.⁸⁴ Die Parteiführung wiederum störte sich an der als zu provokativ empfundenen Einstellung einiger Gefangenen, die fälschlicherweise davon ausgingen, dass das Franco-Regime kurz vor dem Zusammenbruch stand.⁸⁵ Aus diesem Grund wurde das Projekt von *Antena de Burgos* in den Jahren 1965 und 1966 beendet.⁸⁶

Das Franco-Regime blieb eine Diktatur und die Praxis des Einsperrens politischer Gegner und Kritiker wurde, wenn auch die Intensität der Inhaftierung schwankte, nie aufgegeben. Ende der 1960er-Jahre stiegen die allgemeinen Inhaftierungsraten wieder an, und neue Gesetze ermöglichten eine erneute Verschärfung politischer Verfolgung.⁸⁷ Als Ort politischer Auseinandersetzung sollten die spanischen Gefängnisse im folgenden Jahrzehnt an Bedeutung gewinnen, als sich die Proteste nicht nur, wie in den Jahren davor, gegen eine bestimmte Konzeption von Verbrechen richteten, sondern darüber hinaus das Gefängniswesen als Indiz für eine nur vermeintliche Rechtstaatlichkeit des Franco-Regimes in ganz grundsätzlicher Weise in Frage stellten.⁸⁸

84 Z. B. im Brief »Ref. 307/62. (Cop. 17.8.65)«, AHPCE, Represión franquista, Burgos, Correspondencia, Caja 37/2.

85 Über den Konflikt zwischen Ramón Ormazabal, einem der Wortführer der kommunistischen Gefangenen in Burgos, und der Parteiführung siehe Ibáñez Ortega/Pérez Pérez, Ormazabal, S. 250–306.

86 Der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt, vgl. Zaragoza Fernández, Radio Pirenaica, S. 213–214.

87 Vgl. Pau Casanellas, *Morir matando. El Franquismo ante la práctica armada, 1968–1977*, S. 33–42.

88 Siehe hierzu die wichtige Studie von César Lorenzo Rubio über Gefangenenproteste in Spanien während der 1970er-Jahre: César Lorenzo Rubio, *Cárceles en llamas. El movimiento de presos sociales durante la transición*, Barcelona 2013.